Studienordnung für den Diplom-Studiengang Kommunikationsdesign und Medien der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Vom 28. April 2003

zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Kommunikationsdesign und Medien der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 17. Juli 2015

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Studienbeginn
§ 3 Studienzeit
§ 4 Studienziele
§ 5 Studienberatung
§ 6 Evaluation

II. Aufbau und Inhalt des Studiums
§ 7 Aufbau des Studiums
§ 8 Inhalt des Studiums
§ 9 Arten der Lehrveranstaltungen
§ 10 Organisation der Lehrveranstaltungen

III. Prüfungen
§ 11 Prüfungsvorleistungen
§ 12 Fach- und Modulprüfungen
§ 13 Individuell bestimmte Leistungsnachweise
§ 14 Diplomarbeit und Kolloquium

IV. Schlussbestimmungen
§ 15 Inkrafttreten

Anlagen
Anlage 1 Studienplan
Anlage 2 Wahlpflichtfächer
Anlage 3 Ordnung für das Vorpraktikum
Anlage 4 Ordnung für das praktische Studiensemester
Anlage 4a Zeugnis über das praktische Studiensemester

I. Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Kommunikationsdesign und Medien das Studium für den Studiengang Kommunikationsdesign und Medien an der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design.

§ 2
Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 3
Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein praktisches Studiensemester und die Prüfungen, einschließlich der Diplomarbeit. Ein Vorpraktikum wird vorausgesetzt.

§ 4
Studienziele

Der Fachbereich Design/Innenarchitektur vermittelt durch anwendungsbezogene Lehre eine auf wissenschaftlicher und künstlerischer Grundlage beruhende Bildung. Die Studierenden sollen durch das Studium u. a. die Fähigkeit zu auf wissenschaftlicher und künstlerischer Grundlage beruhendem Denken und Arbeiten sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Kommunikationsdesign und der Medien erwerben und sich auf eine berufliche Tätigkeit vorbereiten.

§ 5
Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Hochschule Wismar. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen ihrer Studienangebote. Die Beratung zu Fragen der Studien- und Prüfungsgestaltung wird einschließlich aller Prüfungsangelegenheiten von Mitarbeitern des Fachbereiches unter Verantwortung des Studiendekans bzw. der Professoren des Prüfungsausschusses des Studienganges Kommunikationsdesign und Medien am Fachbereich Design/Innenarchitektur erteilt. Insbesondere beim Übergang vom Grund- in das Hauptstudium erfolgt bei Bedarf eine im Hinblick auf die individuelle Schwerpunktsetzung intensive Beratung der Studierenden durch den Lehrkörper des Studiengangs Kommunikationsdesign und Medien.

§ 6
Evaluation

Der Fachbereich Design/Innenarchitektur gewährleistet die regelmäßige Selbstevaluation des Modellstudiengangs Kommunikationsdesign und Medien und stellt hierzu die notwendigen personellen und sächlichen Mittel zur Verfügung. Die Selbstevaluation erfolgt insbesondere im Hinblick auf Fragen nach Lehrqualität, -angebot, -nachfrage, Studien-, Absolventensituation und Ausbildungszielen.

II. Aufbau und Inhalt des Studiums

§ 7
Aufbau des Studiums

(1) Das Studium im Studiengang Kommunikationsdesign und Medien setzt ein Vorpraktikum voraus. Das Vorpraktikum im Umfang von 13 Wochen ist zum Verständnis der gestalterischen, technischen und wirtschaftlichen Vorgänge und damit für das praxisbezogene Studium unumgänglich. Einzelheiten regelt die Ordnung für das Vorpraktikum (Anlage 3).

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. Der Stundenumfang des gesamten Studiums beträgt 170 Semesterwochenstunden (SWS), davon 78 SWS im Grundstudium und 92 SWS im Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst drei Semester und schließt mit der Diplom-Vorpüfung ab. Im Grundstudium werden im Wesentlichen die künstlerischen, theoretischen und technischen Grundlagen vermittelt.

(3) Das Hauptstudium umfasst fünf Semester und schließt mit der Diplomprüfung ab. Hauptbestandteil des Hauptstudiums ist das Projektstudium. Im Projektstudium sollen die Studierenden ihre erlernten Fähigkeiten und Fertigkeiten an realen Problemstellungen erproben. Dabei können Themenstellungen aus dem Bereich praktischer Design-Fachgebiete, aus dem Bereich wissenschaftlich-theoretischer Fachgebiete und aus einem weiten Bereich künstlerischer, wissenschaftlicher und praktischer Fachgebiete bearbeitet werden, aus denen heraus die Studierenden zusätzliche Qualifikationen und Vertiefungen nach ihren persönlichen Schwerpunkten gewinnen können.

(4) Das Studium ist so organisiert, dass im Hauptstudium durch Module individuelle Studienschwerpunkte gesetzt werden können. Die Modularisierung der Studienstruktur erfolgt auf der Basis integrierter Lehr- und Lerneinheiten, die nach den Kriterien der thematischen Einheit, der didaktischen Zielsetzung und der Wahloptionen gebildet werden.

§ 8
Inhalt des Studiums

(1) Die Inhalte des Studiums gliedern sich entsprechend dem Aufbau des Studiums nach § 7 in Inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtfächer. Inhalt, Umgang und Semesterzuordnung des Lehrangebotes sowie die Zuordnung der geforderten Leistungsnachweise und Fach- und Modulprüfungen sind dem Studienplan der Anlage 1 zu entnehmen. Der Studienplan nach Anlage 1 stellt den empfohlenen Studienverlauf zur Einhaltung de Regelstudienzeit dar.

(2) Im Hauptstudium, im fünften Fachsemester, liegt das praktische Studiensemester. Das praktische Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, vom Fachbereich Design/Innenarchitektur geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einer öffentlichen Institution oder einem privatwirtschaftlichen Unternehmen wie z. B. einer Werbe- oder PR-Agentur, einem Medienunternehmen in der Print-, Video-, Audio/Video-Medienproduktion oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von 20 Wochen abgeleistet wird.

(3) Im Hauptstudium ist die Teilnahme an einer Exkursion im Rahmen einer Projektarbeit oder eines Wahlpflichtfaches Pflicht. Sie ist vom Studenten nach der Einschreibung selbst zu wählen.

(4) Das achte Fachsemester dient vorrangig der Anfertigung der Diplomarbeit sowie des Kolloquiums nach Maßgabe von § 14 der Diplomprüfungsordnung.

§ 9
Arten der Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen sind:

1. **Vorlesung:**
   Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffs (Lehrvortrag, Klassische "Frontal-Vorlesung" vor größerem Auditorium),

2. **Seminar/Entwurfsseminar:**
   Erarbeitung von Fakten, Erkenntnissen, komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion,
   Lehrveranstaltung mit signifikantem, aber unterschiedlich aktivem Anteil der Teilnehmer: sie präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten,
   Intensive Interaktion zwischen Dozent und Teilnehmern,

3. **Übung:**
   systematische Durcharbeitung von Zusammenhängen, praktische Übungen, Studierende arbeiten in Gruppen und lösen Aufgaben teilweise selbstständig, aber auch in Rückkopplung mit Lehrendem,
   Veranstaltung zum Trainieren praktischer Fähigkeiten,
   Dozent ist regelmäßig aber nicht zwingend anwesend,
   Teilnehmer üben Fähigkeiten einzeln oder in Gruppen,

4. **Kleingruppenprojekt:**
   in kleinen Gruppen oder Einzelkonsultationen wird auf den individuellen Entwurf eingegangen und Problemlösungen angeboten, Hilfestellung gegeben und z.T. am Objekt selbst weitergearbeitet,
   Anwendung bei kleineren Projekten mit geringerer Teilnehmerzahl aber höherem Betreuungsaufwand, intensiverer Betreuung und Hilfestellung und individueller Korrektur zur Erreichung des Unterrichtszieles,
   trifft z.T. auch auf das Arbeiten in den Wahlpflichtfächern des Hauptstudiums zu, in denen Spezialwissen vermittelt wird und nur in kleineren Gruppen in den Werkstätten an Maschinen, Werkzeugen etc. gearbeitet werden kann,
   Dozent stellt Aufgabe, bespricht in regelmäßigen Abständen, beurteilt,

5. **Einzelunterricht:**
   Einzelunterricht in künstlerischen/musischen Fächern,
   kann kombiniert werden mit Seminar bei einigen Lehrveranstaltungen (z.B. Wahlpflichtfächer).

§ 10
Organisation der Lehrveranstaltungen

(1) Zur Erreichung des Bildungs- und Ausbildungszieles wird von der regelmäßigen Anwesenheit des Studenten in allen Lehrveranstaltungen ausgegangen. Die zeitliche Organisation der Lehrveranstaltungen regelt ein Stundenplan, der jeweils zu Semesterbeginn durch Aushang bekanntgegeben wird. Die im Regelstudienplan der Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen sind inhaltlich aufeinander abgestimmt und sollten nacheinander besucht werden.

(2) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Fachbereichssprecher oder der vom Fachbereichssprecher beauftragte Professor den Zugang. Studenten, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind vorab zu berücksichtigen. Der Fachbereichsrat stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass diesen Studenten durch Beschränkung in der Zahl der Teilnehmer kein Zeitverlust entsteht.

(3) Das Angebot an Wahlpflichtfächern für den Studiengang Kommunikationsdesign und Medien ist Anlage 2 zu entnehmen. Diese Wahlpflichtfächer müssen nicht in jedem Semester angeboten werden. Es wird jedoch eine Auswahlmöglichkeit garantiert. Die Wahl der Belegung von Lehrveranstaltungen im Modul E sollte thematisch im Hinblick auf die Projektwahl im Modul D erfolgen.

(4) Im Modul D sind neben der geforderten Belegung von Projekten in den Gruppen A und B interdisziplinäre Projekte mit künstlerischen und wissenschaftlichen Betreuern aus anderen Studiengängen, Fachbereichen und Hochschulen möglich. Über ihre Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Zusatzfächer können aus dem Studienangebot des Fachbereiches Design/ Innenarchitektur, aus anderen Studiengängen der Hochschule Wismar sowie anderer Studiengängen anderer Hochschulen des In- und Auslands ausgewählt werden. Gemäß § 27 der Diplomprüfungsordnung können dabei maximal fünf Zusatzfächer mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Auf Antrag kann das Ergebnis dieser Prüfungen in das Zeugnis aufgenommen werden, es wird jedoch nicht in die Festsetzung der Gesamtnote einbezogen.

III. Prüfungen

§ 11
Prüfungsvorleistungen

Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen, wer die in Anlage 1 der Diplomprüfungsordnung aufgeführten Prüfungsvorleistungen erbracht hat. Der Anlage 1 dieser Studienordnung kann die zeitliche Zuordnung der Prüfungsvorleistungen (PVL) entnommen werden, die die Einhaltung der Regelstudienzeit garantiert. Prüfungsvorleistungen sind bei einer den Anforderungen mindestens genügenden Leistung mit "erfolgreich bestanden" und bei einer den Anforderungen nicht mehr genügenden Leistung mit "nicht erfolgreich bestanden" zu bewerten. Sie können in diesem Fall wiederholt werden. Die Prüfungsvorleistungen sind innerhalb der für das jeweilige Semester festgelegten Zeiträume zu erbringen, in dem die Lehrveranstaltungen stattfinden.

§ 12
Fach- und Modulprüfungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die studienbegleitend im Anschluss an die jeweilig abgeschlossenen Lehrgebiete des Grundstudiums in den Prüfungsabschnitten abgelegt werden. Eine Übersicht über die erforderlichen Fachprüfungen für die Diplom-Vorprüfung gibt Anlage 2 der Diplomprüfungsordnung. Die Diplom-Vorprüfung kann nur abgeschlossen werden, wenn die gemäß Diplomprüfungsordnung geforderte berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) von 13 Wochen erbracht worden ist.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus Modulprüfungen, diese aus einzelnen Prüfungsleistungen, die studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen abgenommen werden. Eine Übersicht über die erforderlichen Modulprüfungen für die Diplomprüfung gibt Anlage 3 der Diplomprüfungsordnung. Die Modulprüfungen zur Diplomprüfung kann nur ablegen, wer in demselben Studiengang die Diplom-Vorprüfung an der Hochschule Wismar oder an einer Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder ein als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat und wer die in der Diplomprüfungsordnung festgelegten besonderen Zulassungsvoraussetzungen nachweisen kann.

(3) Die Diplomprüfung wird mit der Diplomarbeit und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen. Das praktische Studiensemester ist bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit nachzuweisen.

§ 13
Individuell bestimmte Leistungsnachweise

Neben den in der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsvorleistungen in der Form von Leistungsnachweisen können die Lehrenden in ihren Fächern individuell bestimmte Nachweise einfordern. Das kann die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen, Pflichtkonsultationen oder Zwischenpräsentationen sein. Sie müssen rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung angekündigt werden und sind Bestandteil des Faches. In ihrer Form zählen solcherlei Nachweise nicht zu den Prüfungsvorleistungen (PVL).

§ 14
Diplomarbeit und Kolloquium

Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Fachhochschulstudium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich des Kommunikationsdesign und der Medien selbständig nach wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Die Regelbearbeitungszeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit werden vom Betreuer so begrenzt, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Der Kandidat hat seine Diplomarbeit in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15
(Inkrafttreten)

Anlage 1 Studienplan

Module	Lehrfächer	1. Semester 28 SWS 34 Credits	2. Semester 26 SWS 31 Credits	3. Semester 24 SWS 29 Credits	78 SWS 94 Credits	Art, Anzahl und Zeitpunkt der Prüfungsvorleistungen, Fach- und Modul-prüfungsleistungen			Erläuterungen
A Theoretische Grundlagen		**Grundstudium**							
A 1 Kulturwissenschaften	Philosophie	––	2 S Pft (3 Credits)	2 S Pft (4 Credits)		PL (nach 3.)	FP	m oder K	
	Kulturwissenschaften	2 S Pft (3 Credits)	2 S Pft (4 Credits)	––		PL (nach 2.)			
	Kunst- und Designgeschichte	2 V Pft (2 Credits)	2 V Pft (2 Credits)	2 S Pft (3 Credits)		PL (nach 3.)			
A 2 Kommunikations-wissenschaften	Einführung in die Kommunikations-wissenschaften	4 S Pft (5 Credits)	––	––		PL (nach 1.)	FP	m oder K	
	Methoden des Journalismus	––	4 S Pft (5 Credits)	––		PL (nach 2.)			
	Methoden der Werbung	––	––	4 S Pft (5 Credits)		PL (nach 3.)			
A 3 Kommunikations-technik	Technische Grundlagen des digitalen Publizierens	2 S Pft (2 Credits)	2 S Pft (3 Credits)	2 S Pft (3 Credits)		PL (nach 3.)	FP	m oder K	Die Prüfungsvorleistungen aus dem Fachgebiet B4 sind Zulassungs-voraussetzung zur Fachprüfung.
B Praktische Grundlagen									
B 1 Bildnerische Grundlagen	Zeichnen	2 Ü Pft (2 Credits)	2 Ü Pft (2 Credits)	2 Ü Pft (2 Credits)		PL (nach 3.)	FP	PK	Die mit * gekennzeichneten Lehrveranstaltungen werden sowohl im 2. als auch im 3. Semester angeboten. Ihre Belegung ist alternativ (zwei wechselnde Gruppen).
	Farbe/Malerei	2 Ü Pft (2 Credits)	2 Ü Pft * (2 Credits)	2 Ü Pft *		PVL		PK	
	Dreidimensionales Gestalten/Skulptur	––	2 Ü Pft *	2 Ü Pft * (2 Credits)		PVL		PK	
B 2 Grundlagen der verbalen Kommunikation	Sprache/Text	4 S Pft (5 Credits)	––	––		PL (nach 1.)	FP	P	
B 3 Grundlagen der Gestaltung	Typografie/Schrift	2 S Pft (3 Credits)	2 Ü Pft (2 Credits)	2 Ü Pft (2 Credits)		PL (nach 3.)	FP	PK	Die mit * gekennzeichneten Lehrveranstaltungen werden sowohl im 2. als auch im 3. Semester angeboten. Ihre Belegung ist alternativ(zwei wechselnde Gruppen).
	Layout/Visualisierung	2 S Pft (3 Credits)	2 Ü Pft (2 Credits)			PVL		PK	
	Grafik-Design/Konzept und Entwurf	––	––	2 Ü Pft (2 Credits)		PVL		PK	
	Fotografie	2 S Pft (3 Credits)	2 Ü Pft * (2 Credits)	2 Ü Pft *		PL (nach 3.)		PK	
	AV-Medien/Video, Film, Ton	––	2 Ü Pft *	2 Ü Pft * (2 Credits)		PVL		PK	
	Multimedia		2 Ü Pft (2 Credits)	2 Ü Pft (2 Credits)		PL (nach 3.)		PK	

B 4 Technik	Computertechnik	2 S Pft (2 Credits)	––	––		PVL		m oder K	Die mit * gekennzeichneten Lehrveranstaltungen werden sowohl im 2. als auch im 3. Semester angeboten. Ihre Belegung ist alternativ (zwei wechselnde Gruppen).
	Computerprogramme	2 S Pft (2 Credits)	2 Ü Pft * (2 Credits)	2 Ü Pft *		PVL		Belege	
	Grafische Techniken	––	2 Ü Pft *	2 Ü Pft * (2 Credits)		PVL		Belege	

Module	**Lehrfächer**	**4. Semester** 18 SWS (31 Credits)	**5. Semester** (16 Credits)	**6. Semester** 18 SWS (31 Credits)	**7. Semester** 18 SWS (31 Credits)	**8. Semester** 2 SWS (37 Credits)	32 SWS (146 Credits)			
C Theorie der Medien		**Hauptstudium**								
C 1 Kulturwissenschaften	Ästhetik	2 S WP (3 Credits)		2 S WP (3 Credits)			2 PL (2x3 = 6 Credits)	MP	m oder K	Aus dem Wahlpflichtfächerkatalog des Moduls C1 müssen im Hauptstudium mindestens zwei PL erbracht werden. Aus dem Wahlpflichtfächerkatalog des Moduls C2 müssen im Hauptstudium mindestens zwei PL erbracht werden.
	Kultur-/ Mediengeschichte									
	Kultursoziologie									
C 2 Kommunikations-wissenschaften	Kommunikations-psychologie				2 S WP (3 Credits)	2 S WP (3 Credits)	2 PL (2x3 = 6 Credits)		m oder K	
	Journalistik									
	Theorie der Werbung									
D Projektstudium										
Gruppe A	Printmedien	8 S WP (20 Punkte) (2x8 = 16 Credits)	Praktisches Studien-semester (16 Credits)	8 S WP (20 Punkte) (2x8 = 16 Credits)	8 S WP (20 Punkte) (2x8 = 16 Credits)	Ein Projekt als Diplomarbeit mit Kolloquium. (34 Credits)	PL im Umfang von 60 Punkten	MP	m oder K, P oder PK	Im Projektstudium sind Projekte im Umfang von insg. 48 SWS zu belegen. Die Projekte werden nach den Kriterien „Komplexität der Aufgabenstellung“ und „zeitlicher Umfang“ in eine Punktwertskala eingruppiert. Die Projekte setzen sich entweder aus dem Themenbereich eines Faches oder aus einer Kombination von Themenbereichen unter schiedlicher Fächer zusammen. Die Diplomarbeit stellt ein zusätzliches Projekt dar.
	Werbung/CI									
	Film/TV/Video/Ton									
	Fotografie									
	Multimedia									
	Illustration/Animation									
	Freie Kunst									
	Typografie/ Schriftdesign									
Gruppe B	Kulturwissenschaften									
	Kommunikations-wissenschaften									
	Technische Wissenschaften									
	Wirtschafts-wissenschaften									

E Wahlpflichtfächer										
	Freie Kunst/experimentelles Entwerfen	8 S WP (2x6 = 12 Credits)		8 S WP (2x6 = 12 Credits)	8 S WP (2x6 = 12 Credits)	––	4 PL	MP	m oder K; P oder PK	Aus dem Wahlpflichtfächerkatalog dieses Moduls sind insg. 6 LV mit je 4 SWS (24 SWS) zu belegen.
	Typografie									
	Schriftdesign									
	Multimediadesign									
	Textdesign/kreatives Schreiben									
	Marketing/ Management									
	Illustration/ Computerdesign									
	Fotografie									
	Film/Video									
	Fremdsprachen									

Legende

WP: Wahlpflichtfach
Pft: Pflichtfach
FP: Fachprüfung
MP: Modulprüfung
PL: Prüfungsleistung
m: mündliche Prüfung
K: Klausur
PK: Präsentation mit Kolloquium
P: Präsentation
V: Vorlesungen
Ü: Übungen
S: Seminar
KG: Kleingruppenprojekt
EU: Einzelunterricht
SWS: Semesterwochenstunden
LV: Lehrveranstaltung

Anlage 2

Modulprüfungen (MP) für die Diplomprüfung (§ 26)

MP	Modul	PL	Prüfungsleistungen im Fach	Art und Umfang
1	C 1 Kulturwissenschaften	1-2	Kulturwissenschaften (x)	m oder K
	C 2 Kommunikations-wissenschaften	3-4	Kommunikations- (x) wissenschaften	m oder K
2	D Projektstudium	5-10*[1]	Projektstudium (xx)	siehe Katalog
3	E Wahlpflichtfächer	11-14	Wahlpflichtfächer (xxx)	siehe Katalog

*[1] Die Zahl der Prüfungsleistungen kann im Projektstudium je nach Wichtung der gewählten Projekte variieren.

(x) In den Modulen C 1 und C 2 sind aus dem nachstehenden Katalog jeweils zwei Wahlpflichtfächer auszuwählen, in denen jeweils eine Prüfungsleistung zu erbringen ist.

Katalog der Wahlpflichtfächer

Modul	Wahlpflichtfächer	Art und Umfang
C 1 Kulturwissenschaften	• Ästhetik • Kultur- und Mediengeschichte • Kultursoziologie	m oder K
C 2 Kommunikations-wissenschaften	• Kommunikationspsychologie • Journalistik • Theorie der Werbung	m oder K

Legende:

MP	=	Modulprüfung
PL	=	Prüfungsleistung
m oder K	=	Art der Prüfung werden entsprechend § 11 Abs. 4 festgelegt und mitgeteilt
m	=	mündliche Prüfung, Dauer 20 Min.
K	=	Klausur, Dauer 180 Min.
PK	=	Präsentation mit Kolloquium, Dauer des Kolloquiums: 20 Min.
P	=	Präsentation (vom Hochschullehrer festgelegte Form der Vorlage von Prüfungsbelegen, z.B. Ausstellung, Mappen-, Objektvorlage o.ä.; Art, Umfang und Zahl werden vom Hochschullehrer gemäß § 11 Abs. 4 festgelegt und mitgeteilt)

(xx) Die Anzahl der aus dem angeführten Wahlpflichtfächerkatalog des Moduls D zu belegenden Projekte ist so zu bestimmen, dass die nach Einordnung der Projekte in die Punktwertskala gemäß § 24 Abs. 6 maximal zu erreichende Punktesumme insgesamt 60 beträgt. Dabei sind aus den Gruppen A und B gemäß Studienordnung jeweils so viele Projekte zu belegen, dass die maximal erreichbare Punktesumme aus Gruppe A mindestens 30 und die maximal erreichbare Punktesumme aus Gruppe B mindestens 10 beträgt. Interdisziplinäre Projekte, die von Betreuern der Fächer D / Gruppe A und D / Gruppe B gemeinsam durchgeführt werden, können jeweils als Prüfungsleistungen in Gruppe A und B anerkannt werden, wenn der Umfang der den jeweiligen Gruppen zuzuordnende Projektanteil einem separaten Projekt entspricht. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Interdisziplinäre Projekte mit künstlerischen und

wissenschaftlichen Betreuern aus anderen Studiengängen, Fachbereichen und Hochschulen sind möglich. Über ihre Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Katalog der Wahlpflichtfächer

Modul	Prüfungsleistungen im Fach	Art und Umfang
D Projektstudium		
Gruppe A	• Printmedien • Werbung/CI • Film/TV/Video/Ton • Fotografie • Multimedia • Illustration/Animation • Freie Kunst • Typografie/Schriftdesign	P oder PK
Gruppe B	• Kulturwissenschaften • Kommunikationswissenschaften • Technische Wissenschaften • Wirtschaftswissenschaften*[2]	m oder K

*[2] Nur bezogen auf Themenstellungen, die im Zusammenhang mit den Inhalten des Studienganges stehen.

Legende:

P oder PK	=	Art der Prüfung werden entsprechend § 11 Abs. 4 festgelegt und mitgeteilt
m oder K	=	Art der Prüfung werden entsprechend § 11 Abs. 4 festgelegt und mitgeteilt
m	=	mündliche Prüfung, Dauer 20 Min.
K	=	Klausur, Dauer 180 Min.
PK	=	Präsentation mit Kolloquium, Dauer des Kolloquiums: 20 Min.
P	=	Präsentation (vom Hochschullehrer festgelegte Form der Vorlage von Prüfungsbelegen, z.B. Ausstellung, Mappen-, Objektvorlage o.ä.; Art, Umfang und Zahl werden vom Hochschullehrer gemäß § 11 Abs. 4 festgelegt und mitgeteilt)

(xxx) Im Modul E sind aus dem nachstehenden Wahlpflichtfächerkatalog sechs Lehrveranstaltungen zu belegen. Die Modulprüfung setzt sich aus vier Prüfungsleistungen aus den vom Kandidaten auszuwählenden Lehrveranstaltungen zusammen.

Katalog der Wahlpflichtfächer

Modul	Prüfungsleistungen im Fach	Art und Umfang
E Wahlpflichtfächer	• Freie Kunst/experimentelles Entwerfen • Typografie • Schriftdesign • Multimediadesign • Textdesign/kreatives Schreiben • Marketing/Management • Illustration/Computerdesign • Fotografie • Film/Video • Fremdsprachen	m oder K, P oder PK

Legende:

P oder PK	=	Art der Prüfung werden entsprechend § 11 Abs. 4 festgelegt und mitgeteilt
m oder K	=	Art der Prüfung werden entsprechend § 11 Abs. 4 festgelegt und mitgeteilt

m	=	mündliche Prüfung, Dauer 20 Min.
K	=	Klausur, Dauer 180 Min.
PK	=	Präsentation mit Kolloquium, Dauer des Kolloquiums: 20 Min.
P	=	Präsentation (vom Hochschullehrer festgelegte Form der Vorlage von Prüfungsbelegen, z.B. Ausstellung, Mappen-, Objektvorlage o.ä.; Art, Umfang und Zahl werden vom Hochschullehrer gemäß § 11 Abs. 4 festgelegt und mitgeteilt)

Anlage 3

Ordnung für das Vorpraktikum für den Studiengang Kommunikationsdesign und Medien

§ 1
Zweck des Praktikums

Das Praktikum ist unumgänglich zum Verständnis der künstlerischen, technischen und wirtschaftlichen Vorgänge und damit wesentliche Voraussetzung für das praxisbezogene Studium. Es soll dem Praktikanten insbesondere ermöglichen:

- Bekannt werden mit den Grundzügen der gestalterischen Arbeit in Bereichen aus Kommunikationsdesign und Medien,
- Einblick in Betriebsabläufe, Arbeitsmethoden und Fertigungsverfahren unterschiedlicher Betriebe und Einrichtungen geben,
- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren und soziale und berufsständische Probleme zu erkennen, um so Verständnis und Problembewusstsein zu erlangen.

§ 2
Zeitpunkt und Dauer

Das Vorpraktikum umfasst 13 Wochen. In der Regel sind mindestens acht Wochen vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Werden weniger als 13 Wochen bis zur Aufnahme des Studiums nachgewiesen, sind die restlichen Wochen bis zur Diplom-Vorprüfung nachzuholen.
Der vollständige Nachweis der Vorpraxis ist eine Voraussetzung zur Erlangung des Vordiploms. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder Ausbildung wird auf die Dauer des Vorpraktikums angerechnet.

Der Nachweis von praktischen Ausbildungen vor Beginn des Studiums richtet sich nach folgenden Regelungen:

- Bewerber, die vor oder nach dem Erwerb der Zugangsberechtigung zur Fachhochschule eine Berufsausbildung mit Ausbildungsinhalten des Design abgeschlossen oder eine mindestens viermonatige fachspezifische Tätigkeit ausgeübt haben, brauchen kein Vorpraktikum abzuleisten.
- Bewerber mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule, Schwerpunkt Design brauchen kein Vorpraktikum abzuleisten.

§ 3
Praktikumsbetriebe

Die Praktikanten suchen sich den Praktikumsbetrieb selbst. Die Praktikumsbetriebe müssen nach Größe und Organisation geeignet sein, die Praktikanten mit den wesentlichen Funktionen der Kommunikations- und Mediengestaltung vertraut zu machen. Unter dieser Voraussetzung kommen z. B. Betriebe und Einrichtungen der Medien- und Kommunikationsdienstleistung, -technik und -produktion in Frage.

§ 4
Inhalt des Praktikums

Die berufspraktische Tätigkeit soll von dem Praktikanten ganztätig ausgeübt werden. Die Arbeitszeit soll grundsätzlich der im Betrieb üblichen entsprechen. Der zeitliche Ablauf des Praktikums ist dem Ablauf der betrieblichen Funktion möglichst anzupassen, damit

der Praktikant einen Überblick über das Gesamtgeschehen im Ausbildungsbetrieb erhält. Grundsätzlich sind Tätigkeiten in einem einzigen Funktionsbereich nicht ausreichend.

Der Ausbildungsinhalt soll zeitlich gerafft und dem der auf den Gebieten der Medien- und Kommunikationsgestaltung Auszubildenden entsprechen.

Das gesamte Praktikum muss nicht in ein und demselben Betrieb abgeleistet werden.

§ 5
Nachweis des Praktikums

Zum Nachweis des Praktikums dient eine schriftliche Bestätigung. Aufgrund der hierin vorgesehenen Angaben über den Betrieb und die vom Praktikanten ausgeübten Tätigkeiten entscheidet der Prüfungsausschuss, ob und in welchem Umfang die betreffenden Tätigkeiten als Praktikum für den Studiengang Kommunikationsdesign und Medien anerkannt werden können. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, diese Aufgabe auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu delegieren. Bestehen Zweifel, ob eine Tätigkeit als Praktikum anerkannt werden kann, wird eine Vorwegklärung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses empfohlen.

Anlage 4

Ordnung für das praktische Studiensemester für den Studiengang Kommunikationsdesign und Medien

§ 1
Grundsätzliches

(1) Im Studiengang Kommunikationsdesign und Medien der Fakultät Gestaltung der Hochschule Wismar ist ein praktisches, hochschulgelenktes Studiensemester eingeordnet. Es findet im Hauptstudium statt und wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

(2) Das praktische Studiensemester des einzelnen Studenten in der Praxis wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen Student und Praxisstelle geregelt.

(3) Während eines praktischen Studiensemesters kann die Ausbildungsstätte nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.

§ 2
Ziele

(1) Im praktischen Studiensemester soll der Student gestalterische Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen kennenlernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld eines gestalterischen Betriebes erwerben.

(2) Der Studierende soll eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich der jeweilig gewählten Vertiefungsrichtung des Hauptstudiums entsprechen.

(3) Die praktische Ausbildung kann in folgenden Bereichen erfolgen: Unternehmen, Einrichtungen oder Institute, die Tätigkeitsprofile Kommunikations- und Mediendesignern oder angrenzender Bereiche gewährleisten.

§ 3
Dauer des praktischen Studiensemesters

(1) Das praktische Studiensemester umfasst eine Gesamtdauer von 20 Wochen.

(2) Die Praxisstelle kann dem Studierenden an höchstens zwei Arbeitstagen während eines Praxissemesters Arbeitsbefreiung gewähren. Der Student hat keinen Urlaubsanspruch.

§ 4
Zulassung

Zum praktischen Studiensemester werden die Studenten zugelassen, die ihr Vordiplom erworben haben. Über die Zulassung zum praktischen Studiensemester in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 5
Praxisstellen, Verträge

(1) Das praktische Studiensemester wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Der einzelne Student schließt vor Beginn seiner Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragsschluss ist durch den Studierenden die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen.

(3) Der Vertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Praxisstelle:
   a) den Studenten für die Dauer des berufspraktischen Studiensemesters entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 auszubilden,
   b) dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten,
   c) einen Praktikumsbeauftragten der Praxisstelle zu benennen.

2. Die Verpflichtung des Studenten:
   a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
   b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
   c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
   d) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe des Prüfungsausschusses zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
   e) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 6
Abrechnung des praktischen Studiensemesters

1. Nach Ablauf des praktischen Studiensemesters erfolgt eine Einschätzung durch die Praxisstelle.
2. Es ist ein Bericht zu erstellen über die gesamte Tätigkeit.
3. In einem Praktikums-Kolloquium erfolgt eine Präsentation der Arbeitsergebnisse und ein mündlicher Bericht.

§ 7
Status des Studenten an der Praxisstelle

Während des praktischen Studiensemesters, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt der Student an der Hochschule Wismar immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Studierenden. Er ist kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist der Student an die Ordnungen seiner Praxisstelle gebunden.

§ 8
Studiennachweis

(1) Zur Anerkennung des praktischen Studiensemesters und zur Ausstellung eines Zeugnisses durch die Hochschule Wismar (Anlage 4a) sind vom Studenten dem Prüfungsausschuss folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Ausbildungsvertrag bis spätestens zum Beginn des Praxissemesters,
2. schriftliche Berichte gemäß § 6 Nummer 2.

(2) Für Studenten, die ihr praktisches Studiensemester im Ausland durchführen, gelten entsprechend Sonderregelungen.

§ 9
Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Studenten, die eine fachbezogene, gestalterische Tätigkeit nachweisen, kann diese auf Antrag als berufspraktisches Studiensemester anerkannt werden. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Fall der Prüfungsausschuss.

§ 10
Ausnahmeregelungen

Das praktische Studiensemester kann, soweit ausreichende Praxisstellen in dem gewünschten Praxisfeld in einer vertretbaren Entfernung zum Hochschulort für einen Jahrgang nicht zur Verfügung stehen, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch gleichwertige Praxisobjekte an der Hochschule Wismar ersetzt werden. Dazu sind in der Regel zwei 10-Punkte-Projekte mit Praxisbezug, konkrete Praxis-Projekte oder Projekte mit praxisrelevanten Inhalten zu belegen.

§ 11
Betreuung der Studierenden

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt in Absprache mit dem Studierenden einen Professor als Betreuer.

(2) Die Aufgaben des Betreuers sind:
1. die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen,
2. die inhaltliche Prüfung des Ausbildungsplatzes zur fachlichen Betreuung der Studierenden; jeder Studierende kann einmal im Praxissemester besucht werden,
3. die Überprüfung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte.

Anlage 4a

Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Zeugnis über das praktische Studiensemester

Herr/Frau _____

geb. am _____ in _____

Matr.Nr. _____

hat in der Fakultät Gestaltung das praktische Studiensemester im Studiengang Kommunikationsdesign und Medien im Sommersemester/Wintersemester 20..... mit ..... Erfolg durchgeführt.

1. Tätigkeiten im Rahmen der praktischen Ausbildung:

Ausbildungsstelle:

Aufgaben bzw. Arbeitsergebnisse:

_____

_____

_____

_____

_____

Vorschlag zur Anerkennung des praktischen Studiensemesters nach Vorlage der Einschätzung des Betriebes und nach Vorlage des vom Betrieb sachlich richtig geprüften Praktikumsberichtes.

.....

Datum Unterschrift des betreuenden Hochschullehrers

Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen:

_____

_____

_____

_____

Wismar,

_____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses